

Merkblatt

Werbe- und Hinweisschilder außerhalb geschlossener Ortschaften (a.g.O.) durch Landwirtschaftliche Betriebe

Jede Werbung/Propaganda außerhalb geschlossener Ortschaften ist gem. § 33 StVO **verboten**, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dies liegt per Se regelmäßig vor.

Für die Landwirtschaft kann in Einzelfällen die Unbedenklichkeit bescheinigt werden, wenn gewisse Punkte erfüllt werden - die Werbung wird in diesen Fällen geduldet. Eine Genehmigung wird jedoch nicht ausgestellt.

Ob die Unbedenklichkeit / Duldung ausgesprochen wird, liegt im Ermessen der Behörde – ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Voraussetzungen für die Aufstellung von vorübergehenden Werbeanlagen a.g.O.:

- Landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches
- Keine Aufstellung an gefährlichen Stellen wie Unfallschwerpunkten
- Keine Werbung für Dritte
- Aufstelldauer max. 3 Monate pro Jahr (somit i.d.R. ohne Baugenehmigung)
- Hinweis auf Direktvermarktung an der eigenen Hofstelle von selbst erzeugten Waren (rohe Naturerzeugnisse einschließlich deren eigene Weiterverarbeitung zu Halbfertig- oder Fertigwaren im üblichen Rahmen) oder
- Hinweis auf Direktvermarktung „Ab-Feld-Verkauf“, ggf. mit temporär aufgestellter Verkaufshütte

Allgemeine Anforderungen an die eingesetzten Schilder:

- die Schilder dürfen farblich und gestalterisch nicht offiziellen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden können
- die technische Aufstellung muss sicher erfolgen, sodass keine Gefährdung für den Verkehr ausgeht – die Standsicherheit ist zu gewährleisten
- die Schilder sollen an einem hellen Pfosten mit einem Querschnitt von max. 10x10 cm bzw. einem Durchmesser von max. 8 cm angebracht werden
- eine Beeinträchtigung amtlicher Beschilderung und Verkehrseinrichtungen darf nicht erfolgen – insbesondere die Anbringung an Masten amtlicher Verkehrszeichen/Wegweisung ist nicht zulässig
- Aufstellung deutlich abgesetzt von der amtlichen Wegweisung
- Der Inhalt der Hinweisschilder ist auf das für das Auffinden der Direktvermarktung/ Ab-Feld-Verkauf unbedingt notwendige Maß zu beschränken – nach Möglichkeit sind nur allgemeine Produkthinweise wie „Speisekartoffeln“, „Spargel“, „Erdbeeren“ usw. oder auch Piktogramme zu verwenden. Somit KEINE Angabe von Telefonnummern, Internetadressen und E-Mailadressen usw.
- keine Beleuchtung, weder reflektierend oder fluoreszierend
- die Unbedenklichkeit kann nur für einfache Schilder, ggf. Banner oder Plakate im Rahmen der weiteren Vorgaben erteilt werden
- Folgende Werbemittel dürfen daher insbesondere NICHT eingesetzt werden: Lichtstrahler, Licht- oder Laserkanonen, Lauflichtbänder, akustische Werbung, Filmwände oder sonstige bewegliche Schrift oder Bilder, Luft- oder gasgefüllten Werbepuppen oder Werbeballons

Verkaufsstelle: **Ab-Hof-Verkauf**

- Ein Werbeschild an der Straße bei Verkaufsstelle selbst (maximale Größe 6 m²)
- Hinweisschilder (Wegweiser) im Nahbereich, d.h. im Radius von **max. 2 km** um die Hofstelle (maximale Größe als Quadrat 600x600mm oder als Rechteck 600x900mm)
- Es dürfen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen insgesamt an allen Zufahrten nicht mehr als **6 Hinweisschilder** (Wegweiser) angebracht werden.
- Keine Firmenlogos

Verkaufsstand: **Ab Feld-Verkauf**

- Der Verkaufsstand auf dem Feld muss so gestaltet sein, dass nach aller Erfahrung durch ihn selbst keine Gefahr für den Verkehr besteht. Er muss wegen der grundsätzlichen Gefahr des Abkommens von der Fahrbahn außerhalb des kritischen Bereichs stehen, i.d.R. mindestens 7 m neben der befestigten Fahrbahn, liegt die Straße auf einem Damm, dann mindestens 10m.
- Größe des Verkaufsstands max. 20m³
- Gestaltung des Verkaufsstands ohne Blendung des öffentlichen Verkehrs (insb. bei Beleuchtung bei Dunkelheit)
- gesicherte, gefahrlose Zu- und Abfahrt
- geeignete Stellplätze abseits der öffentlichen Straße müssen vorhanden sein
- Ein Werbeschild am Verkaufsstand außerhalb des o.g. kritischen Bereichs (maximale Größe max. 6m²)
- bis zu zwei Werbefahnen zusätzlich am Stand – es gelten dieselben gestalterischen Einschränkungen wie für die Werbeschilder
- Hinweisschilder (Wegweiser) im Nahbereich, d.h. im Radius von **max. 500 m** um den Verkaufsstand (maximale Größe als Quadrat 600x600mm oder als Rechteck 600x900mm)
- Es dürfen insgesamt an allen Zufahrten nicht mehr als **4 Hinweisschilder** (Wegweiser) angebracht werden.
- Keine Firmenlogos

Verfahrensregelung zur Prüfung der **Unbedenklichkeit** durch das Landratsamt

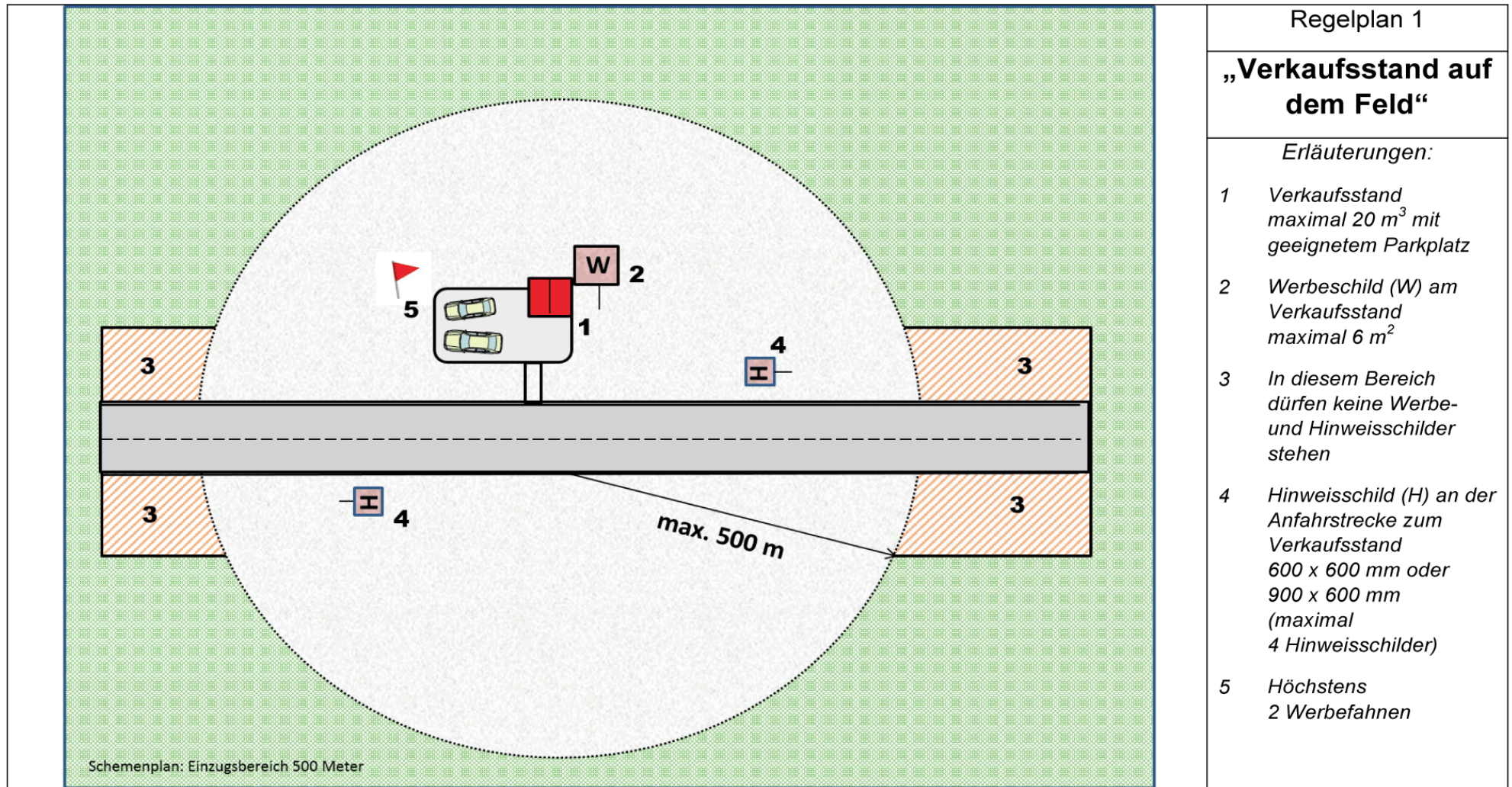
- **Anzeige durch den Betrieb mindestens 4 Wochen vor Aufstellung der Schilder** unter Angabe von Art und Umfang (insb. Größen und Gestaltung) der geplanten Werbung (Lichtbild oder Lichtbildmontage) mit den konkreten Standorten (Luftbild oder Karte)
- der Anzeigende erhält eine Eingangsbestätigung - ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist für den Eintritt der Unbedenklichkeit (4 Wochen)
- Nach Ablauf von vier Wochen wird die Unbedenklichkeit unterstellt, sofern das Landratsamt dem Anzeigenden keine abweichende Mitteilung gibt. In der Regel gibt das Landratsamt jedoch frühestmöglich die Entscheidung (positiv oder negativ) bekannt, sobald die Stellungnahmen aller beteiligten Fachstellen vorliegen
- Die Werbung darf erst nach Eintritt der Unbedenklichkeit aufgestellt werden!
- Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und ist **jedes Jahr neu** zu stellen (rechtzeitig!)

Sonstige Hinweise:

- In diesem Verfahren wird nur die verkehrsrechtliche Seite betrachtet. Andere öffentlich-rechtliche Fragestellungen, insb. der straßenrechtliche Gestattungsvertrag und das Naturschutzrecht sind vom Anzeigenden ggf. mit den zuständigen Behörden zu klären. Zivilrechtliche Fragen (wie Geh- und Fahrrechte, Nutzungsrechte) sind zwischen den betroffenen Parteien zu klären.
- Die Bescheinigung dieser Unbedenklichkeit bzw. die Ablehnung erfolgen kostenfrei.

Vorübergehender Verkaufsstand, Werbe- und Hinweisschilder durch landwirtschaftliche Betriebe

(außerhalb der Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauter Straßen)



Genaue Beschreibung der Örtlichkeit:

Regelplan 2

Erläuterungen:

- ### Schemenplan: Einzugsbereich 2 Kilometer

Anlage zum IMS vom 28.03.2015, IC4/IIB2/IIB4/IID9-3612.333-199